

## **Gesetzentwurf des Bundesrates**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens**

#### **A. Problem und Ziel**

In Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe hat die Justiz in den vergangenen Jahren auf Grund zahlreicher Gesetzesänderungen eine Vielzahl wichtiger Aufgaben zusätzlich übernommen. Genannt seien die nachhaltige Stärkung des Opferschutzes sowie die weitere Verbesserung des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern.

Die Justiz arbeitet schon seit längerem am Rande ihrer Belastbarkeit. Deshalb sind in der rechtspolitischen Diskussion seit vielen Jahren Vorschläge unterbreitet worden, wie Strafverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger zu beschleunigen und zu straffen sind.

Strukturelle Reformen wurden bereits mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich; Bundestagsdrucksache 13/4541) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz; Bundestagsdrucksache 15/1491) gefordert. Der Gesetzgeber hat diese Vorschläge jedoch nicht in dem notwendigen Umfang aufgegriffen.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben dies zum Anlass genommen, auf ihrer Konferenz vom 29. bis 30. Juni 2005 in Dortmund auf der Grundlage des Berichts der von ihnen eingesetzten Arbeitsgruppe „Effektivere Strafverfolgung“ auf den bestehenden Reformstau hinzuweisen.

Dieser Reformstau besteht nach wie vor. Auch der vom Bundesministerium der Justiz kürzlich vorgelegte Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 550/06) schafft keine strukturellen Verbesserungen im Strafprozess.

Es besteht daher – auch mit Blick auf das nachhaltige Drängen der Praxis – ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

#### **B. Lösung**

Im Wesentlichen wird Folgendes vorgeschlagen:

- Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren
- Änderungen in der Hauptverhandlung
- punktuelle Änderungen im Rechtsmittelrecht
- Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten

- Änderungen im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Modifizierung der gerichtlichen Zuständigkeit in der Strafvollstreckung

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf soll einen Ausgleich schaffen für zahlreiche Mehrbelastungen, die die Justiz insbesondere zur Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes und des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern zu bewältigen hat. Eine verlässliche Einschätzung des Umfangs der mit dem Entwurf eventuell einhergehenden Einsparungen ist nicht möglich, weil das für eine Schätzung erforderliche Zahlenmaterial sich gar nicht oder nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten und Zeit verbunden wären.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin,  November 2006

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 153a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können,“ gestrichen.
2. § 162 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Satz 1 gilt nicht für richterliche Vernehmungen sowie dann, wenn die Staatsanwaltschaft den Untersuchungserfolg durch eine Verzögerung für gefährdet erachtet; in diesen Fällen stellt die Staatsanwaltschaft die Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die richterliche Untersuchungshandlung vorzunehmen ist.“
3. Dem § 163a wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor der Polizeibehörde zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt. Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen kann die Staatsanwaltschaft von den in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln Gebrauch machen. § 161a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.“
4. In § 244 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „nach der freien Würdigung des Gerichts“ eingefügt.
5. § 273 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.“
6. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.
  - c) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn neben den dort genannten Rechtsfolgen ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als neun Monate beträgt, oder eine Sperre von nicht mehr als neun Monaten angeordnet oder beantragt worden ist.“
7. § 317 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „ist“ und die Wörter „gerechtfertigt werden“ werden durch die Wörter „zu rechtfertigen“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Der Beschwerdeführer hat das mit der Berufung erstrebte Ziel anzugeben; vorhandene Beweismittel soll er angeben.“
8. In § 318 Satz 2 werden die Wörter „oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt“ gestrichen.
9. In § 319 Abs. 1 werden nach dem Wort „eingelegt“ die Wörter „oder nicht gerechtfertigt“ eingefügt.
10. § 320 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat die Geschäftsstelle die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen.“
11. In § 374 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
 

„4a. eine Nötigung (§ 240 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches),“.
12. § 407 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei Vergehen können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.
13. § 408 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so gibt es die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an dieses ab; der Beschluss ist für das Gericht niederer Ordnung bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor. § 209a gilt entsprechend.“
14. In § 408a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht“ gestrichen und nach den Wörtern „die Staatsanwaltschaft“ die Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können,“ eingefügt.
15. In § 419 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ist nach § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet die Strafvollstreckungskammer über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist.“

**Artikel 3****Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 77b Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist“ durch die Wörter „nicht mehr als eine Geldbuße von fünfhundert Euro, ein Fahrverbot von einem Monat und eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von fünfhundert Euro festgesetzt worden sind“ ersetzt.
2. § 78 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 79 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „zweihundertfünfzig“ durch die Angabe „fünfhundert“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „um“ die Wörter „ein Fahrverbot von nicht mehr als einem Monat Dauer oder um“ eingefügt und die Angabe „zweihundertfünfzig“ durch die Angabe „fünfhundert“ ersetzt.
4. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „einhundert“ durch die Angabe „zweihundert“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „einhundertfünfzig“ durch die Angabe „dreihundert“ ersetzt.

5. § 85 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Betroffenen, die auf neue Tatsachen oder Beweismittel gestützt wird (§ 359 Nr. 5 der Strafprozessordnung), ist nur zulässig, wenn seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung weniger als drei Jahre verstrichen sind und zusätzlich

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als fünfhundert Euro festgesetzt worden ist oder
2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, dass es sich um ein Fahrverbot von nicht mehr als einem Monat Dauer oder um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluss nach § 72 auf nicht mehr als fünfhundert Euro festgesetzt worden ist.“

6. In § 87 Abs. 5, § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „zweihundertfünfzig“ durch die Angabe „fünfhundert“ ersetzt.

7. Dem § 133 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Verurteilung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtskräftig geworden oder die das Strafverfahren auf andere Weise abschließende Entscheidung vor diesem Zeitpunkt ergangen ist, so ist § 85 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 4****Zitiergebot**

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Gesetzgeberische Maßnahmen zur Sicherung einer effektiven Strafverfolgung durch Konzentration und Schwerpunktsetzung sind dringend erforderlich. Die Justizministerinnen und Justizminister haben in ihrem auf der Konferenz vom 29. bis 30. Juni 2005 in Dortmund zur „Effektiveren Strafverfolgung“ gefassten Beschluss die hierzu notwendigen Maßnahmen aufgezeigt. Diese Vorschläge gilt es wie folgt umzusetzen:

#### a) Vereinfachungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren

##### aa) § 162 StPO

Der Entwurf sieht vor, die bereits in Artikel 2 Nr. 15 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz; Bundestagsdrucksache 15/1491) vorgesehene Änderung zur örtlichen Zuständigkeit des Ermittlungsrichters umzusetzen. Durch eine weit gehende Konzentration der Zuständigkeit auf die Ermittlungsrichter am Ort der Staatsanwaltschaft sollen die Wege zum Ermittlungsrichter verkürzt werden.

##### bb) § 163a StPO

Der Entwurf sieht vor, die in Artikel 1 Nr. 3 des Bundesratsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§ 110 Abs. 1, § 111f Abs. 3, § 163a Abs. 6 StPO; Bundestagsdrucksache 14/6079), aber auch in Artikel 2 Nr. 16 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz; Bundestagsdrucksache 15/1491) vorgesehene Änderung des § 163a StPO vorzunehmen. Zeugen sollen verpflichtet sein, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt.

##### cc) § 244 StPO

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll die bereits in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Bundestagsdrucksache 12/1217), in Artikel 2 Nr. 24 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich; Bundestagsdrucksache 13/4541) sowie in Artikel 2 Nr. 22 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz; Bundestagsdrucksache 15/1491) vorgesehene Erleichterung der Ablehnung eines Beweisantrags wegen Verschleppungsabsicht vorgenommen werden.

##### dd) § 273 StPO

Der Entwurf greift die Regelung zur Aufgabe des Inhaltsprotokolls im Strafverfahren vor dem Amtsgericht auf, die schon in Artikel 2 Nr. 28 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich; Bundestagsdrucksache 13/4541) sowie in Artikel 2 Nr. 26 des

Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz; Bundestagsdrucksache 15/1491) enthalten war.

#### b) Änderungen im Rechtsmittelrecht

##### aa) § 153a StPO

Mit der Erstreckung des § 153a StPO auf das Revisionsverfahren soll für das Revisionsgericht die Möglichkeit geschaffen werden, Verfahren gegen Auflagen einstellen zu können. Damit greift der Entwurf die in Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe b des Bundesratsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich; Bundestagsdrucksache 13/4541), aber auch in Artikel 2 Nr. 14 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz; Bundestagsdrucksache 15/1491) enthaltenen Überlegungen auf.

##### bb) § 313 StPO

Anknüpfend an Überlegungen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich; Bundestagsdrucksache 13/4541) sowie auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 1. und 2. Juni 2006 in Erlagen (Große Justizreform – Funktionale Zweigliedrigkeit) soll der Bereich der Annahmeerufung sowohl im Falle der Verurteilung als auch im Fall des Freispruchs einheitlich auf ein Strafmaß von 60 Tagessätzen erhöht werden.

##### cc) §§ 317 ff. StPO

Die vorgeschlagenen Änderungen greifen die in Artikel 2 Nr. 32 bis 35 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich; Bundestagsdrucksache 13/4541), in Artikel 2 Nr. 29 bis 32 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz; Bundestagsdrucksache 15/1491), aber auch im Diskussionsentwurf für eine Reform des Strafverfahrens der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag sowie des Bundesministeriums der Justiz vorgesehene Einführung einer Begründungspflicht für das Rechtsmittel der Berufung auf.

#### c) Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten

##### aa) Strafbefehlsverfahren

Der Entwurf hat zum Ziel, das Strafbefehlsverfahren auf alle Tatsacheninstanzen zu erstrecken, um in sämtlichen geeigneten Fällen die Möglichkeit des Erlasses eines Strafbefehls zu eröffnen. Die Sanktionsmöglichkeiten im Strafbefehlsverfahren werden erweitert. Damit greift der Entwurf die in Artikel 2 Nr. 41 und 43 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz; Bundestagsdrucksache 15/1491) bereits angestellten Überlegungen auf.



## bb) Beschleunigtes Verfahren

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Rechtsfolgenkompetenz im beschleunigten Verfahren von einem auf zwei Jahre zu erweitern, um dieser besonders effizienten Verfahrensart einen breiteren Anwendungsbereich zu geben.

## cc) Privatklage

Eine effektive Strafverfolgung erfordert nicht, jeden Fall der Nötigung von Amts wegen zu verfolgen. Der Entwurf soll der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit geben, bei fehlendem öffentlichen Interesse – namentlich bei Bagatelldelikten – den Anzeigenerstatter auf den Weg der Privatklage zu verweisen.

## d) Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es in den Fällen, in denen von der Strafvollstreckungskammer zugleich über die Aussetzung der Vollstreckung einer lebenslangen und einer zeitigen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, zu einer parallelen Befassung der mit drei Berufsrichtern besetzten großen Strafvollstreckungskammer und der mit einem Einzelrichter besetzten kleinen Strafvollstreckungskammer. Der Entwurf soll diese unökonomische Aufspaltung der Entscheidungskompetenzen beseitigen und der Gefahr unterschiedlicher Prognoseentscheidungen der Strafkammern entgegenwirken.

## e) Änderungen im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sollen zur Entlastung der Justiz in den massenhaft auftretenden Bußgeldsachen – vornehmlich Verkehrsordnungswidrigkeiten – führen. Dies soll, wie in Artikel 11 Nr. 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz; Bundestagsdrucksache 15/1491) bereits vorgeschlagen, insbesondere durch eine Anhebung der Wertgrenzen erreicht werden.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Änderung der StPO)

#### Zu Nummer 1 (§ 153a Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung des § 153a Abs. 2 StPO führt dazu, dass die Vorschrift auch in der Revisionsinstanz anwendbar wird. Der Entwurf sieht davon ab, eine Sonderregelung für die Nachfolgeentscheidungen einer vorläufigen Einstellung durch das Revisionsgericht zu treffen. Es ist anzunehmen, dass aus praktischen Gründen derartige Entscheidungen vom Revisionsgericht in aller Regel nur dann getroffen werden, wenn die Erfüllung einer Auflage sichergestellt ist. Verfahrensdogmatisch besteht im Übrigen kein Unterschied, ob ein Verfahren in der Berufungs- oder in der Revisionsinstanz gemäß § 153a StPO vorläufig eingestellt wird.

#### Zu Nummer 2 (§ 162 Abs. 1)

Nach § 162 Abs. 1 StPO ist für richterliche Untersuchungshandlungen grundsätzlich der Ermittlungsrichter örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist. Wenn es sich dabei um einen Ermittlungsrichter handelt, der seinen Sitz an einem anderen Ort als die Staatsanwaltschaft hat, führt die Regelung zu Mehraufwand bei der Staatsanwaltschaft: Es müssen gegebenenfalls Zweitakten oder jedenfalls Ablichtungen einzelner für die Entscheidungsfindung des Ermittlungsrichters wichtiger Unterlagen erstellt und dem Ermittlungsrichter eilig zugeleitet werden; hierdurch können das Verfahren verzögert und die Geheimhaltung von sensiblen Vorgängen erschwert werden. Um dies zu vermeiden, wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 162 Abs. 1 StPO umgekehrt. Damit werden künftig häufiger als bisher die Ermittlungsrichter am Sitz der Staatsanwaltschaft zuständig sein. Hierdurch wird zugleich der Grundrechtsschutz verbessert. Wenn der zuständige Ermittlungsrichter leichter erreichbar ist, werden beispielsweise seltener als dies bisher bei einer von einem auswärtigen Ermittlungsrichter anzuordnenden Wohnungsdurchsuchung der Fall sein kann, die Voraussetzungen für Gefahr in Verzug gegeben sein. Auch führt die Konzentration der Zuständigkeit zum Beispiel für Anordnungen nach § 100a StPO dazu, dass sich bei den Ermittlungsrichtern mehr Erfahrungswissen bildet.

#### Zu Nummer 3 (§ 163a Abs. 6 – neu –)

Das geltende Strafverfahrensrecht sieht eine Verpflichtung des Zeugen, vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen, nicht vor. Nach § 161a Abs. 1 Satz 1 StPO sind Zeugen verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Die Polizei hat nur die Möglichkeit, den Zeugen darauf hinzuweisen, dass sie im Weigerungsfalle auf seine Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Richter hinwirken werde, bei welchem für ihn eine Erscheins- und Aussagepflicht bestehe.

Ermittlungsverfahren könnten effizienter geführt werden, wenn für Zeugen eine Erscheins- und Aussagepflicht bei der Polizei bestünde. Die Strafverfolgungsbehörden haben es nicht selten mit wankelmütigen und bedrohten Zeugen zu tun, deren Aussagebereitschaft – auch bei der Polizei – gefördert werden sollte. Für den Ermittlungserfolg kann es entscheidend sein, wenn gerade solche Zeugen so frühzeitig wie möglich vernommen werden und schon bei der ersten Vernehmung weiterführende Angaben machen. Die Effektivität der Strafverfolgung bedingt, dass bei der Vernehmung von Zeugen auch das Erfahrungswissen der Polizei umfassend nutzbar gemacht wird. Insbesondere bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität müssen die verfügbaren kriminaltaktischen Möglichkeiten bestmöglich genutzt werden. Einer frühzeitigen Erstvernehmung durch die Polizei kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn besonderes polizeiliches Erfahrungswissen nutzbar zu machen ist oder etwa auf Datenbestände und Erkenntnisse aus der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, die der Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, zurückgegriffen werden muss. In den die kleinere und mittlere Kriminalität betreffenden Ermittlungsverfahren erscheinen zudem auch weniger bedeutsame, aber dennoch letztlich von der Staatsanwaltschaft zu vernehmende Zeugen oftmals auf polizeiliche



Ladung aus Bequemlichkeit, wegen damit verbundener Kosten oder wegen des erforderlichen Zeitaufwands nicht. Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich der Neuregelung werden Fälle sein, in denen die sachleitende Staatsanwaltschaft noch nicht genügend Kenntnis von dem Sachverhalt hat. In einer solchen Situation kann die Staatsanwaltschaft nach § 163a Abs. 6 StPO-E die Polizei beauftragen bzw. ersuchen, den Zeugen zu laden, ohne dass dafür in jedem Einzelfall nötig wäre, dass die Staatsanwaltschaft vor dem Auftrag bzw. Ersuchen von der Polizei umfassend über den Verfahrensstand informiert würde. Eine Erscheinungspflicht bei der Polizei dürfte sich in den genannten Anwendungsfällen der Neuregelung schon deshalb beschleunigend, entlastend und Kosten senkend auswirken, weil derartige Zeugen – einmal erschienen – in aller Regel aussagebereit sind. Besteht zugleich eine Aussagepflicht bei der Polizei, wird der Entlastungseffekt verstärkt.

Rechtsstaatliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Stärkung der Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren bestehen nicht. Auftrag und Ersuchen (§ 161 Abs. 1 Satz 2 StPO) der Staatsanwaltschaft bringen die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in dem erforderlichen Maße zur Geltung. Der Auftrag oder das Ersuchen kann allgemein oder für den Einzelfall erklärt werden.

Eine Entscheidungsbefugnis der Polizei über Zwangsmaßnahmen oder Ordnungsmittel gegen nicht erschienene oder aussageunwillige Zeugen ist mit der vorgeschlagenen Maßnahme freilich nicht verbunden. Diese Befugnisse verbleiben bei der Staatsanwaltschaft. Ein so schwerwiegender Eingriff wie die Vorführung eines Zeugen darf im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht ohne Mitwirkung eines Justizorgans erfolgen. Ob eine Zeugenaussage wegen ihrer Bedeutung erzwungen werden darf, lässt sich oftmals nur aus einer der Staatsanwaltschaft obliegenden Gesamtschau des Verfahrens unter Berücksichtigung der materiellen sowie prozessualen Rechtslage beurteilen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 244 Abs. 3 Satz 2)**

Mit dem Vorschlag zu § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO stellt der Entwurf klar, dass das Tatgericht gerade den Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht selbst zu würdigen hat, was sich auf die Begründungsanforderungen auswirkt. Ansatzpunkt ist, dass die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht zu streng erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Revisionsgericht auf die Prüfung beschränkt sein soll, ob der Tatrichter rechtlich einwandfrei zu seiner Überzeugung gekommen ist, dass Verschleppungsabsicht vorliegt. Die Beschränkung rechtfertigt sich aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maß die Würdigung von Indizien für ein inneres Faktum verlangt.

#### **Zu Nummer 5 (§ 273 Abs. 2, 3)**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Aufhebung von Absatz 2 wird die Notwendigkeit des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung beseitigt. Im Gegensatz zu erstinstanzlichen Verfahren vor den großen Strafkammern der Landgerichte und

den Strafsenaten der Oberlandesgerichte sieht die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 2 StPO in Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Aufnahme von wesentlichen Ergebnissen der Vernehmungen in das Protokoll vor. Die Vorschrift dient in erster Linie der nach § 325 StPO vorgesehenen Verfahrenserleichterung im Beruungsverfahren durch Verlesung von Protokollen über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen. In der Praxis erweist sich diese Verfahrensweise jedoch eher als Ausnahmefall, so dass es im Interesse einer Entlastung der Strafrechtspflege angemessen erscheint, die insoweit zwingende Regelung aufzugeben. Ein Bedürfnis hierfür besteht insbesondere nach der in § 226 StPO durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) vorgenommenen Änderung, wonach der Strafrichter auf die Hinzuziehung eines Protokollführers verzichten kann.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt ausschließlich eine Aufhebung der bisher bestehenden Pflicht zur Dokumentation der Vernehmungsergebnisse. Das Inhaltsprotokoll kann jedoch zur Unterstützung des Vorsitzenden, der im Unterschied zu den in der ersten Instanz mit mehreren Berufsrichtern besetzten Strafkammern und Strafsenaten zugleich die Verhandlung leiten sowie die erforderlichen Aufzeichnungen vornehmen muss, – durchaus etwa zur Erhaltung des Erinnerungsvermögens bei der Abfassung des schriftlichen Urteils – zweckmäßig sein. Eine Aufnahme entsprechender Inhalte in das Protokoll bzw. eine dahin gehende Anweisung an den hinzugezogenen Protokollführer wird dem Vorsitzenden auch nach dem Entwurf nicht versperrt.

##### **Zu Buchstabe b**

Gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ankommt. Lehnt der Vorsitzende diese Anordnung ab, so gibt die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 3 Satz 2 den Verfahrensbeteiligten das Recht, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

In der Praxis sind die Fälle, in denen es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Erklärung ankommt, nicht zahlreich, zumal die Rechtsprechung der Revisionsgerichte alsbald nach der Neuregelung klargestellt hat, dass die Revision nicht auf eine Diskrepanz zwischen der wörtlich protokollierten Aussage und dem Inhalt des Urteils gestützt werden kann. Die geltende Regelung enthält jedoch insbesondere durch die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts die Gefahr einer Verfahrensbehinderung, da der Gang der Verhandlung und insbesondere die Konzentration und Erinnerungsfähigkeit eines gerade aussagenden Zeugen oder die Konzentration eines Sachverständigen durch wiederholte Protokollierungsanträge und vor allem durch anschließende Anrufung des Gerichts bei deren Ablehnung durch den Vorsitzenden empfindlich gestört werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ebenso wie diese selbst trägt zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung und im Übrigen häufig zu einer Emotionalisierung des Verhandlungsklimas bei.

Der Entwurf schlägt mit der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 vor, die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts zu beseitigen, wenn der Vorsitzende den Antrag auf wörtliche Protokollierung ablehnt. Die Antragsbefugnis der Verfahrensbeteiligten soll dagegen erhalten bleiben. Nach der Grundkonzeption der Strafprozessordnung liegt die Verantwortung für den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls nicht beim Gericht, sondern allein beim Vorsitzenden (und beim Protokollführer). Deshalb ist gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Protokollierungsfragen auch nicht die Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO zulässig und es bedurfte der im geltenden Recht in § 273 Abs. 3 Satz 2 StPO enthaltenen Sonderregelung, um sie zu ermöglichen.

Schutzwürdige Rechte des Angeklagten werden durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 nicht beeinträchtigt. Nach herrschender Meinung kann ein Rechtsmittel in der Regel nicht mit Erfolg auf die Ablehnung der vollständigen Niederschrift gestützt werden, so dass ein revisionsrechtlich begründbares Interesse an einer Entscheidung des Gerichts nicht besteht. § 261 StPO wird durch eine ablehnende Entscheidung nicht berührt. Da das Antragsrecht nach Absatz 3 Satz 1 erhalten bleibt, muss der Vorsitzende seine ablehnende Entscheidung begründen (§ 34 StPO); Antrag und Ablehnung sind ihrerseits nach § 273 Abs. 1 StPO zu protokollieren.

Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll der bisherige Absatz 3 Satz 2 nicht lediglich aufgehoben, sondern durch eine Neufassung ersetzt werden, die die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden ausdrücklich bestimmt. Damit wird zunächst nochmals klargestellt, dass § 238 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist. Ferner soll damit die trotz der in § 305 Satz 1 StPO getroffenen Regelung in bestimmten Fällen nach § 304 Abs. 1 StPO für zulässig gehaltene Beschwerde ausgeschlossen werden, weil sie ebenfalls den Verfahrensablauf erheblich erschweren könnte und sachlich nicht notwendig erscheint.

Die besondere Protokollierungsvorschrift des § 183 GVG bei einer in der Hauptverhandlung begangenen Straftat bleibt durch die Neuregelung unberührt.

#### **Zu Nummer 6** (§ 313 Abs. 1)

Die Annahmeerufung hat sich in der Praxis bewährt, auch wenn die daraus erwachsenden Beschränkungen bisher eher selten zur Anwendung kommen. Die geltende Regelung erstreckt sich auf Fälle, in denen häufig eher eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO als die Verurteilung zu einer Geldstrafe nahe liegt. Wenn die Annahmeerufung spürbar zu einer Entlastung der Strafjustiz beitragen soll, ist es erforderlich, ihren Anwendungsbereich maßvoll auszuweiten.

In der Sache erscheint dies unter anderem deshalb vertretbar, weil die Zulässigkeit der Berufung nur dann beseitigt wird, wenn das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist. Die am Strafmaß (15 Tagessätze) bzw. Strafantrag der Staatsanwaltschaft (30 Tagessätze) orientierte Schwelle soll angehoben und das Fahrverbot sowie – in gewissem Umfang – auch die Entziehung der Fahrerlaubnis sollen einbezogen werden.

Die Anhebung der Schwellenwerte auf 60 Tagessätze stellt eine angemessene Grenze dar, die sowohl die Interessen des

Verurteilten ausreichend berücksichtigt als auch eine ausreichende Entlastung mit sich bringt. Der Grenzwert bei Geldstrafen in den Sätzen 1 und 2 des Entwurfs wird einheitlich festgelegt; für eine Differenzierung, wie sie das geltende Recht vorsieht, gibt es keinen überzeugenden Grund.

#### **Zu den Nummern 7 bis 10** (§§ 317 bis 320)

Der Entwurf sieht vor, dass das Ziel der Berufung angegeben und die Berufung begründet werden muss (§ 317 StPO-E).

Die Pflicht zur Berufungsbegründung liegt bis zu einem gewissen Grad in der Konsequenz der Einführung und Erweiterung der Annahmeerufung, die die Begründung einer Berufung nahe legt. Auch davon abgesehen kann es jedem Angeklagten zugemutet werden, sein Rechtsmittel zumindest kurz zu begründen und das Ziel, das er damit verfolgt, anzugeben. Die Staatsanwaltschaft ist schon jetzt durch Verwaltungsvorschrift zur Begründung der Berufung verpflichtet (Nr. 156 der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren). Zwar erscheint es wegen der Funktion und Struktur der Berufung nicht sachgerecht, die Anforderungen an die Begründung einer Revision zu übernehmen. Mit einer Mitteilung darüber, was mit der Berufung angestrebt wird, und mit einer Begründung, warum das Ersturteil angegriffen wird, ist aber kein Angeklagter überfordert, zumal er sein Rechtsmittel zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen kann.

Auch mit eher allgemeinen Begründungen – etwa: „Weil mir das Strafmaß zu hoch ist“ – kann das Verfahren entlastet werden, weil es dem Gericht ohne zusätzliche Nachfrage beim Angeklagten sogleich möglich ist, seine Tätigkeit auf die für das Strafmaß relevanten Punkte zu beschränken, insbesondere entsprechend zu terminieren. Die Entlastung gilt vor allem für Verfahren, in denen bislang im Hinblick auf das Fehlen einer Begründungspflicht von jeder Begründung Abstand genommen wurde, das Urteil jedoch nur zum Teil angegriffen werden sollte.

Im Hinblick auf die Prinzipien, auf denen unser Strafverfahren aufbaut, vor allem im Hinblick auf den Amtsaufklärungsgrundsatz, wird davon abgesehen, auch die Präsentation der Beweismittel in der Berufungsbegründung verpflichtend vorzugeben. Mit der „Sollvorschrift“ wird gleichwohl ein Signal gesetzt.

Die Änderung der §§ 318, 319 und 320 StPO ist Konsequenz der Änderung des § 317 StPO.

#### **Zu Nummer 11** (§ 374 Abs. 1 Nr. 4a – neu –)

Die Nötigung wird vielfach auch im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Streitigkeiten oder bei Auseinandersetzungen im Straßenverkehr angezeigt. Es erscheint nicht erforderlich, jeden Fall der Nötigung von Amts wegen zu verfolgen. Durch die Möglichkeit der Verweisung auf den Privatklageweg würde der Staatsanwaltschaft eingeräumt, zwischen sozialschädlichen sowie massiven Straftaten einerseits und Bagatelldelikten andererseits zu unterscheiden, ohne dass wie bei einer Einstellung nach § 153 StPO dem Anzeigenden die strafrechtliche Verfolgung abgeschnitten wird, da er Privatklage erheben kann. Ausgenommen hiervon ist die Nötigung in einem besonders schweren Fall gemäß § 240 Abs. 4 StGB.

**Zu Nummer 12** (§ 407 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2)**Zu Buchstabe a**

Durch die Neufassung des § 407 Abs. 1 Satz 1 StPO wird die Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht aufgehoben, so dass Strafbefehlsanträge in allen geeigneten strafrechtlichen Verfahren, also auch vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten gestellt werden können. Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren oder Korruptionsverfahren kann ein Bedürfnis bestehen, Strafbefehle – gegebenenfalls nur hinsichtlich einzelner Angeschuldigter in einem Großverfahren – zu erlassen, um mit der Einsparung einer Hauptverhandlung eine Entlastung zu erreichen. Strafbefehle können demnach von den Landgerichten unter anderem dann erlassen werden, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung oder des besonderen Umfangs des Falles oder der Schutzbedürftigkeit von Zeugen die Sache dort anhängig macht (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) oder in den Fällen des § 408a StPO im Hauptverfahren, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet wird. Die oben angesprochenen Verfahren in Wirtschafts- und Korruptionssachen können von besonderer Bedeutung sein, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben herausragen, was jeweils im Einzelfall zu beurteilen und zu entscheiden ist. Unabhängig davon können die Landgerichte Strafbefehle bei Vorliegen eines Zusammenhangs auch gegen einzelne Personen erlassen, wenn hinsichtlich anderer Anklage beim Landgericht erhoben wird.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch geeignet sein für Verfahren, die trotz eines geringen Schuldgehalts zwingend vor der Staatsschutzkammer (vgl. § 74a GVG) oder gar vor den Oberlandesgerichten (vgl. § 120 GVG) verhandelt werden müssen.

Wird gegen einen vom Landgericht oder Oberlandesgericht erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt, so sind in der Hauptverhandlung nach § 411 Abs. 2 Satz 2 StPO die Verfahrensvereinfachungen des § 420 Abs. 1 bis 3 StPO anzuwenden. Das förmliche Beweisantragsrecht bleibt aber erhalten, weil § 420 Abs. 4 StPO nur im Verfahren vor dem Strafrichter gilt.

**Zu Buchstabe b**

Vorgesehen ist weiter, dass Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren – statt bisher nur einem Jahr –, die zur Bewährung ausgesetzt werden, durch Strafbefehl verhängt werden können. Insbesondere, aber nicht nur in Wirtschaftsstrafverfahren kann dies zu einer spürbaren Entlastung führen. Hohe Bewährungsstrafen sind in Wirtschaftsstrafverfahren nicht unüblich, auch wenn sie vor dem Landgericht verhandelt werden. Die Regelung, wonach ohne einen Verteidiger eine Freiheitsstrafe im Strafbefehlsverfahren nicht verhängt werden darf, bleibt unverändert.

**Zu Nummer 13** (§ 408 Abs. 1)

Der bisher geltende § 408 Abs. 1 StPO ist durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) obsolet geworden, denn nach der Änderung des § 25 GVG ist, da eine höhere Freiheitsstrafe als

zwei Jahre im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist, das Schöffengericht nicht zuständig.

Die Neufassung des § 408 Abs. 1 StPO erstreckt sich demgegenüber auf sämtliche Gerichte und lehnt sich weitgehend an § 209 StPO an, der die Frage der Eröffnungszuständigkeit regelt. Angesichts der – jedenfalls außerhalb des § 408a StPO – bestehenden generellen Unzuständigkeit des Schöffengerichts erfasst die Bestimmung das Verhältnis zwischen Amtsgericht (Strafrichter), Landgericht und Oberlandesgericht. Die Vorschrift übernimmt die bereits in der bisherigen Fassung des § 408 Abs. 1 StPO normierte Bindungswirkung sowie die Möglichkeit der Anfechtung durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie fügt sich insoweit nahtlos in das System der Strafprozessordnung ein. Mit der Bezugnahme auf den jeweiligen Bezirk wird deutlich gemacht, dass die Frage der örtlichen Zuständigkeit, die sich nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt, nicht berührt ist.

**Zu Nummer 14** (§ 408a Abs. 1 Satz 1)

Durch die Streichung der Wörter „in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht“ in § 408a Abs. 1 Satz 1 StPO wird sichergestellt, dass das Strafbefehlsverfahren auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten Anwendung finden kann.

Neben dem Anwendungsbereich im erstinstanzlichen Verfahren kommt hinzu, dass künftig zusätzlich in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten der Erlass eines Strafbefehls möglich ist. Auch in diesem Stadium kann es sinnvoll sein, nach § 408a StPO zu verfahren, wenn der Angeklagte etwa freigesprochen wurde und in der Berufungsverhandlung nicht erscheint, z. B. weil er sich außer Landes befindet.

Auf Grund der Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens, das nach einem Einspruch des Angeschuldigten eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in öffentlicher Hauptverhandlung vorsieht, kann der Erlass eines Strafbefehls durch ein Revisionsgericht nicht in Frage kommen, da eine derartige Verhandlung der Sache im Revisionsrechtszug ausgeschlossen ist. Demzufolge ist die Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens auf die Tatsacheninstanzen zu beschränken. Hierzu wurde die Regelung übernommen, die de lege lata in § 153a Abs. 2 Satz 1 StPO existiert. Die Staatsanwaltschaft kann demnach nur bis zum Ende der Hauptverhandlung der letzten Tatsacheninstanz einen Strafbefehlsantrag stellen.

**Zu Nummer 15** (§ 419 Abs. 1 Satz 2)

Das beschleunigte Verfahren gewährleistet eine besonders effiziente und schnelle Erledigung von Strafverfahren. Der Entwurf schlägt vor, dass künftig im beschleunigten Verfahren Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren – statt bisher nur einem Jahr – verhängt werden können. Dem beschleunigten Verfahren soll hierdurch ein breiterer Anwendungsbereich gegeben werden. § 418 Abs. 4 StPO, wonach ein Verteidiger bestellt wird, wenn im beschleunigten Verfahren eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten ist, bleibt unverändert.



**Zu Artikel 2 (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG)**

Die derzeitige Gesetzesfassung beruht im Wesentlichen auf dem am 1. März 1993 in Kraft getretenen Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50). Die Besetzung der Strafvollstreckungskammern ist in § 78b GVG neu geregelt worden. Danach entscheidet die so genannte große Strafvollstreckungskammer nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG in Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden. Die mit einem Richter besetzte so genannte kleine Strafvollstreckungskammer – es handelt sich um den gleichen Spruchkörper – entscheidet nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG in den sonstigen Fällen. Die Einführung der Besetzung der Strafvollstreckungskammer mit einem Richter lehnte sich aus Gründen der Ressourcenknappheit an eine entsprechende Regelung des Einigungsvertrages an (vgl. Bundesratsdrucksache 314/91, S. 143).

Diese Aufspaltung hat zur Folge, dass die große Strafvollstreckungskammer nur noch für die Verfahren bei Verurteilungen nach den §§ 57a, 57b, 63, 66 StGB zuständig ist (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG), während der Einzelrichter der kleinen Strafvollstreckungskammer alle übrigen Entscheidungen zu fällen hat (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG). Die Neuregelung hat gegenüber der früheren – differenzierteren – Regelung im Grundsatz eine deutliche Vereinfachung erbracht und die Abgrenzung erleichtert. Allerdings hat die Rechtsprechung in der Folge mehrfach Anlass gehabt, sich mit der Frage zu befassen, welche Auswirkungen es hat, wenn anstelle des zuständigen Dreier-Kollegiums der Einzelrichter oder an Stelle des zuständigen Einzelrichters das Kollegium entschieden hat (vgl. die Übersichten bei Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Aufl., § 78b Rnr. 8 f. und bei Siolek, in: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, 25. Aufl., § 78b GVG Rnr. 11 ff. sowie hinsichtlich der letztgenannten Konstellation OLG Düsseldorf, NStZ 2000, 444 f.).

Es gibt Fälle, in denen neben lebenslangen Freiheitsstrafen auch die Maßregel der Sicherungsverwahrung, der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt oder in einem weiteren Urteil eine zeitige Freiheitsstrafe verhängt wird. Neben Unterbringungen besteht nicht selten Überhaft zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Widerruf der diesbezüglich zunächst bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung.

Liegen neben den zeitlichen Voraussetzungen einer Entscheidung nach § 57a oder § 57b StGB auch die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach § 57 StGB vor, so hat nach § 57a oder § 57b StGB die große Strafvollstreckungskammer nur über die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe und gegebenenfalls einer daneben angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass der Verurteilte gegebenenfalls noch durch gesondertes Urteil zu zeitiger Freiheitsstrafe und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt worden ist. Die eigentliche Entscheidung über die Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe bzw.

der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hat aber ein Einzelrichter der Strafvollstreckungskammer zu treffen.

In diesen Konstellationen entsteht infolge der Zuständigkeitsaufspaltung erhöhter Aufwand für die Strafvollstreckungskammer: Es sind weitere Akten anzulegen, dem Verurteilten ist regelmäßig in den gesondert geführten Verfahren wegen der Schwierigkeit der Rechtslage jeweils ein Pflichtverteidiger beizuordnen und der Verurteilte ist ein weiteres Mal anzuhören (§ 454 StPO). Eventuell ist auch ein weiteres Gutachten nach § 454 Abs. 2 StPO einzuholen. Schließlich ist ein zweiter Beschluss zu fassen, abzusetzen und zuzustellen.

In überbesetzten Spruchkörpern muss der zur Entscheidung berufene Einzelrichter zudem nicht zwingend auch Mitglied der großen Strafvollstreckungskammer sein, die über die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu entscheiden hat. Es ist daher beispielsweise denkbar, dass die große Strafvollstreckungskammer eine positive Legalprognose trifft und die lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzt, während der Einzelrichter eine solche Prognose nicht erwägt und die Aussetzung einer gesondert ausgeurteilten zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ablehnt.

Zu ähnlichen Konstellationen kann es nach dem geltenden Recht bei im Maßregelvollzug Untergebrachten kommen. Ist zum Beispiel ein Verurteilter in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden und stehen außerdem zeitige Freiheitsstrafen zur Verbüßung an, so entscheidet die große Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung der Unterbringung, ein Einzelrichter über die Aussetzungsmöglichkeiten nach § 57 oder § 67 Abs. 5 StGB. Im letztgenannten Fall kann der Einzelrichter die Entscheidung der großen Strafvollstreckungskammer obsolet machen, indem er eine zugleich mit der Unterbringung verhängte Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung aussetzt. Auch in dieser Fallkonstellation ist der dargestellte Verfahrensaufwand zweimal zu leisten.

Um die Doppelarbeit zu vermeiden und der mit einer Zuständigkeitsaufspaltung einhergehenden Gefahr für die Bevölkerung nicht nachvollziehbarer unterschiedlicher Prognoseentscheidungen der Strafvollstreckungskammer zu begegnen, schlägt der Entwurf vor, dass die große Strafvollstreckungskammer wieder – entsprechend der Gesetzesfassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege – für alle Verfahren zuständig ist, die zeitgleich zu entscheiden sind. Diese Entscheidungskonzentration dient nicht nur der Straffung des Verfahrens vor der Strafvollstreckungskammer, sondern erweist sich auch für den Verurteilten und die Verteidigung als vorteilhaft, weil die Konzentration der Entscheidung bei einem Spruchkörper aufwändige Mehrfachanhörungen verhindert und das Verfahren beschleunigt.

Für die Untergebrachten gilt § 454b StPO nach § 463 Abs. 1 StPO entsprechend.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)****Zu Nummer 1 (§ 77b Abs. 1 Satz 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Wertgrenzen in den §§ 79 und 80 OWiG, mit der insbesondere eine Entlastung der Amtsgerichte erreicht werden soll.

**Zu Nummer 2** (§ 78 Abs. 2)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich aus der vorgesehenen Aufhebung des § 273 Abs. 2 StPO ergibt.

**Zu Nummer 3** (§ 79 Abs. 1 Satz 1)

Die Wertgrenzen für die Einlegung von Rechtsmitteln werden verdoppelt. Nach der Anhebung der Wertgrenze in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG von 250 Euro auf 500 Euro soll in Zukunft bei den massenhaft auftretenden fahrlässigen Verkehrsverstößen, die nach § 17 Abs. 1 und 2 OWiG nur mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden können, keine Rechtsbeschwerde mehr zulässig sein. Mit der Anhebung der Wertgrenze auf 500 Euro wird die Entwicklung zur Anpassung der Beschwerdesumme in den Ordnungswidrigkeitenverfahren an die Beschwerdesumme in den Verfahren anderer Gerichtsbarkeiten, insbesondere der Zivilgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 511 ZPO, § 64 ArbGG; jeweils 600 Euro), weiter fortgesetzt.

Außerdem soll der Betroffene sich bei einem Fahrverbot von bis zu einem Monat mit der Entscheidung einer gerichtlichen Instanz zufrieden geben. Diese Einschränkung für die Betroffenen erscheint zumutbar. Insbesondere durch die erfolgte Neuregelung in § 25 Abs. 2a StVG sind die faktischen Auswirkungen eines Fahrverbots von einem Monat auf den Beruf und das Privatleben des Betroffenen erheblich abgemildert worden. Der Betroffene hat danach in der Regel vier Monate Zeit, um entsprechende berufliche oder private orga-

nisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen des Fahrverbots zu begrenzen.

**Zu Nummer 4** (§ 80 Abs. 2)

Die Wertgrenzen für die Zulassungsbeschwerde werden in dem selben Verhältnis wie in § 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG angehoben.

**Zu den Nummern 5 und 6** (§ 85 Abs. 2 , § 87 Abs. 5, § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um notwendige Anpassungen an die Änderungen bei den §§ 79, 80 OWiG.

**Zu Nummer 7** (§ 133 Abs. 3 Satz 2 – neu –)

Durch die Übergangsvorschrift wird erreicht, dass es bei rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den bisherigen Wiederaufnahmeregeln verbleibt.

**Zu Artikel 4** (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## Anlage 2

### Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zum Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

#### A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf des Bundesrates greift Vorschläge wieder auf, die bereits in den vergangenen Legislaturperioden Gegenstand von Bundesratsinitiativen waren und im Deutschen Bundestag keine Mehrheit finden konnten. Seine neuerliche Initiative stützt der Bundesrat insbesondere auf die Auffassung, der Gesetzgeber habe die früheren Vorschläge nicht im notwendigen Umfang aufgegriffen. Darüber hinaus führt der Bundesrat an, dass die Justiz in den vergangenen Jahren durch die nachhaltige Stärkung des Opferschutzes sowie die weitere Verbesserung des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern zusätzlich belastet worden sei. Hierbei darf Folgendes jedoch nicht außer Acht gelassen werden:

Das vom Bundesrat in Bezug genommene Opferrechtsreformgesetz, das am 1. September 2004 in Kraft getreten ist, ist nicht mit spürbaren Mehrbelastungen der Strafjustiz verbunden. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Vermittlungsverfahren, das mit diesem Gesetz verbunden war, dafür gesorgt wurde, Belastungen der Strafjustiz weitgehend zu vermeiden. Zum anderen beinhaltet dieses Gesetz – neben „aufkommensneutralen“ Stärkungen der Opferrechte wie z. B. der Befugnis, sich in der Regel bei Vernehmungen einer Vertrauensperson zu bedienen – Stärkungen der Opferrechte, die insbesondere in einer leicht verstärkten Informationsbefugnis des Opfers über den Verlauf des Strafverfahrens bestehen; dies kann aber – wie bereits durch die Fortentwicklung der entsprechenden Merkblätter der Landesjustizverwaltungen geschehen – ohne wesentliche Zusatzbelastung des höheren Justizdienstes erledigt werden.

Einzelne Elemente des Opferrechtsreformgesetzes, die in allererster Linie die Stärkung der Opferrechte zum Gegenstand hatten, tragen als „Nebeneffekt“ auch zur Justizentlastung bei. Genannt sei hier nur die Möglichkeit, aus Gründen des Opferschutzes die Anklage statt zum Amtsgericht sogleich zum Landgericht zu erheben, womit eine zweite Tatsacheninstanz erspart wird. Zum anderen kann auch der Ausbau des sogenannten Adhäsionsverfahrens, mit dem das Opfer einer Straftat auch seine zivilrechtlichen Ansprüche vor dem Strafgericht geltend machen kann, insgesamt zu einer Entlastung der Justiz beitragen. Denn durch die verstärkte Anwendung dieser Möglichkeit wird ein zusätzliches Zivilverfahren nicht mehr erforderlich.

Zu eventuellen zusätzlichen Belastungen der Strafjustiz durch die Regelungen zur Sicherungsverwahrung ist darauf hinzuweisen, dass die in den letzten Jahren verbesserten Möglichkeiten zur Anordnung der Sicherungsverwahrung in die überkommenen Strukturen des Straf- und Strafverfahrensrechts im Rahmen der ohnehin zu führenden Verfahren integriert wurden, so dass für die Bundesregierung eine wesentliche Zusatzbelastung der Strafrechtspraxis nicht auf der

Hand liegt. Abgesehen davon müssen zusätzliche Belastungen in Kauf genommen werden, wenn der Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straftätern dies erfordert.

Der Gesetzgeber hat der Belastung der Justiz, einschließlich der Strafjustiz, seit langem besonderes Augenmerk geschenkt und sich um Abhilfe bemüht. Als besonders signifikantes Beispiel ist hier das Erste Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege zu nennen, mit dem die sogenannte Besetzungsreduktion bei den Landgerichten eingeführt wurde. Diese ermöglicht, Strafverfahren erster Instanz vor den Landgerichten statt mit der üblichen „3er-Besetzung“ mit einer Besetzung von zwei Berufsrichtern durchzuführen. Hiervon wird offensichtlich in hohem Maße Gebrauch gemacht: Während die Anzahl der Neuzugänge an Strafverfahren erster Instanz bei den Landgerichten von 14 485 im Vergleich zu 14 338 im Verhältnis der Jahre 1995 zu 2004 nahezu konstant geblieben ist, reduzierte sich die Personalverwendung der Richter beim Landgericht bezogen auf erstinstanzliche Verfahren von 1 211 im Jahre 1995 auf 961 im Jahre 2004.

Zuletzt wurden zudem mit dem ersten Justizmodernisierungsgesetz, das zum 1. September 2004 in Kraft getreten ist, in weiten Bereichen des Strafverfahrens Regelungen zur Verfahrensstraffung und -beschleunigung eingeführt. Unter anderem wurden die Regelungen zur Vereidigung im Strafverfahren vereinfacht. Die Unterbrechungsfristen in Strafverfahren wurden deutlich verlängert, was zu einer effizienteren Verfahrensgestaltung – von der Praxis begrüßt – beiträgt. Verbessert wurden auch die Antragstellung im Strafbefehlsverfahren bei Ausbleiben des Angeklagten sowie die Regelungen zum beschleunigten Verfahren, einem Institut, das insbesondere den belasteten Amtsgerichten eine rasche Verfahrenserledigung ermöglicht. Gerade beim beschleunigten Verfahren besteht aus Sicht der Bundesregierung noch ein erhebliches Potential zur erweiterten Anwendung dieser vereinfachten Verfahrensart in Verfahren der kleineren Kriminalität vor den Amtsgerichten. So wurden von den 34 243 durch die Staatsanwaltschaften im Jahre 2004 bundesweit gestellten Anträgen auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens 11 947 Anträge allein in Bayern gestellt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz, Bundesratsdrucksache 550/06) Regelungen auf den Weg gebracht, die ohne Beeinträchtigung rechtsstaatlicher Standards zur Schonung der Ressourcen beitragen.

Speziell zum Bereich des Strafverfahrensrechts möchte die Bundesregierung noch auf ein aktuelles Vorhaben hinweisen:

Das Bundesministerium der Justiz erarbeitet derzeit einen Entwurf betreffend die sogenannte Verständigung oder Absprache im Strafprozess. Deren Gegenstand ist nicht eine pure Effizienzsteigerung der Justiz, sondern das Bemühen um



rechtsstaatlich klare Vorgaben in einem Bereich, der für die Justiz besonders bedeutsam und seit langem problematisch und umstritten ist. Mit der Schaffung von verfahrensrechtlich klaren Vorgaben wird in diesem höchst umstrittenen, bislang nur durch die obergerichtliche Rechtsprechung geprägten Bereich eine Regelung geschaffen, die durch allseitige Rechtssicherheit die Durchführung von Strafverfahren erleichtern wird. Dazu werden auch die Begleitregelungen in diesem Gesetzesvorhaben beitragen, die erhöhte Kommunikation und Transparenz des Handelns zwischen den Verfahrensbeteiligten zum Gegenstand haben.

Soweit der Bundesrat Änderungen im Bereich des strafrechtlichen Rechtsmittelrechts vorschlägt, weist die Bundesregierung darauf hin, dass aufgrund der jüngsten Beschlüsse der Justizministerkonferenz eine Initiative der Bundesländer zu erwarten ist, die sich im Bereich der Rechtsmittel eine sogenannte Zweigliedrigkeit des Instanzenzuges zum Ziel gesetzt hat. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten Fragen, die im Zusammenhang mit Rechtsmitteln, deren Voraussetzungen und gegebenenfalls Beschränkungen bestehen, einheitlich betrachtet und gelöst werden.

## B. Zu den einzelnen Vorschlägen

### Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

#### Zu Nummer 1 (§ 153a Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Revisionsgerichte können in Bezug auf Verfahrenseinstellungen oder Reduzierungen des Verfahrensstoffes durch die Anwendung der §§ 153, 154 und 154a StPO den Besonderheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung tragen. Hingegen verlangt eine Entscheidung nach § 153a Abs. 2 StPO regelmäßig eine Tatsachenwürdigung, die der Revisionsinstanz grundsätzlich fremd ist. Darüber hinaus würde den Revisionsgerichten mit Eröffnung der Einstellungsmöglichkeit nach § 153a StPO die zusätzliche Aufgabe zukommen, die Erfüllung von Auflagen und Weisungen zu überwachen, was den beabsichtigten Entlastungseffekt deutlich beeinträchtigen würde.

#### Zu Nummer 2 (§ 162 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu und wird den Vorschlag prüfen. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass ein genereller Ausschluss der Zuständigkeitskonzentration für richterliche Vernehmungen dazu führen würde, dass eine in Einzelfällen gebotene Vernehmung am Sitz der Staatsanwaltschaft nicht mehr möglich wäre. Zu beachten ist auch die besondere Sachlage bei Augenscheinsnahmen, deren Durchführung oftmals nur an dem Ort möglich ist, an dem sich die in Augenschein zu nehmende Sache befindet. Andererseits erscheint die generalklauselartige Abweichungsmöglichkeit des Entwurfs bei anzunehmender verzögerungsbedingter Gefährdung des Untersuchungserfolges als zu weitgehend, indem sie für alle richterlichen Untersuchungshandlungen eine Abweichung von der Zuständigkeitskonzentration ermöglicht. Die Bundesregierung wird daher im Rahmen eines Entwurfs für ein „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umset-

zung der Richtlinie 2006/24/EG“ einen alternativen Regelungsvorschlag unterbreiten.

#### Zu Nummer 3 (§ 163a Abs. 6 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Er würde zu einer Verlagerung von Kompetenzen auf die Polizei führen und damit die Sachherrschaft der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren weiter zurückdrängen. Der Umstand, dass eine bindende Ladung nur bei Vorliegen eines Auftrags oder eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft möglich sein soll, führt nicht zu einer anderen Beurteilung, da auch eine allgemeine Erklärung des Auftrags oder des Ersuchens zulässig sein soll. Die Bundesregierung hat Bedenken, dass von dieser Möglichkeit in der Praxis in weitem Umfang Gebrauch gemacht würde.

Auch der Umstand, dass als weiterer wichtiger Anwendungsfall der vorgeschlagenen Regelung die Entbehrlichkeit einer frühzeitigen und umfassenden Information des Staatsanwalts durch die Polizei angeführt wird, belegt die Gefahr einer Aushöhlung der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis. Staatsanwaltschaftliche Ladungs- und Vernehmungsaufträge, die ohne zureichende Sachverhaltskenntnis erteilt werden sollen, erscheinen bedenklich, weil der befasste Staatsanwalt auch eine rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Durchführung des Ermittlungsverfahrens gewährleisten soll.

Das angestrebte Ziel einer effizienteren Führung von Ermittlungsverfahren dürfte sich mit der vorgeschlagenen Regelung dagegen nur in begrenztem Umfang erreichen lassen, da die Polizei lediglich zur verpflichtenden Ladung der Zeugen, nicht aber zur Verhängung der Ordnungsmittel nach den §§ 51, 70 StPO bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Aussageverweigerung befugt ist. Gerade bei „problematischen Zeugen“ wird sich daher eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft häufig ohnehin nicht vermeiden lassen.

#### Zu Nummer 4 (§ 244 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, gibt jedoch zu bedenken:

Die vorgeschlagene Einschränkung des Beweisantragsrechts greift empfindlich in die Rechte der Verteidigung ein. Eine im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz im Jahre 2000 erstellte Studie zur Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten (Dölling/Feltes u. a.: „Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten; eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland“, Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2000) erbrachte keine Anhaltspunkte dafür, dass missbräuchlich gestellte Beweisanträge der Verteidigung die Verfahren unnötig in die Länge ziehen. Der Ertrag der vorgeschlagenen Regelung stünde also möglicherweise nicht im Verhältnis zur Einschränkung der Verteidigerrechte und den damit einhergehenden Einbußen an Rechtsstaatlichkeit.

Die Bundesregierung sieht außerdem die Gefahr, dass die vorgeschlagene Ausweitung der Zurückweisungsmöglichkeit befürchten ließe, dass – vom Revisionsgericht am Maßstab der richterlichen Aufklärungspflicht zu überprüfende – fehlerhafte Entscheidungen zunehmen, mit der absehbaren Folge zusätzlicher Belastungen für Tat- und Revisionsgerichte.

**Zu Nummer 5 (§ 273)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das Inhaltsprotokoll erleichtert dem Richter die Entscheidung über die Annahme der Berufung im Fall des § 313 StPO und vereinfacht die Vorbereitung des Berufungstermins. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) wurde durch die Ergänzung des § 273 Abs. 2 StPO die Möglichkeit geschaffen, einzelne Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen auf Tonträger aufzuzeichnen. Die so ermöglichte erhebliche Qualitätsverbesserung der Dokumentation trägt zu einem effizienteren Opferschutz bei, weil häufiger als bisher die Verlesung des Vernehmungsprotokolls nach § 325 StPO ausreichend erscheinen wird und so auf die den Zeugen belastende und im Übrigen auch mit Kosten verbundene erneute Vernehmung in der Berufungsinstanz verzichtet werden kann.

Aber auch außerhalb des Strafverfahrens ist das Inhaltsprotokoll von großem Wert: Es kann Vergleichsverhandlungen zwischen dem Verletzten und dem Angeklagten bzw. seiner Versicherung erleichtern, dazu beitragen, die Chancen und Risiken eines Zivilprozesses besser abzuschätzen, und es kann im Prozess einen Beitrag zur Findung der materiellen Gerechtigkeit leisten. Der mit dem Verzicht auf das Vernehmungsprotokoll in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht gegebenenfalls verbundene Einsparungseffekt würde durch die damit verbundenen Nachteile um ein Vielfaches aufgezehrt.

**Zu Nummer 6 (§ 313 Abs. 1)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmeverufung nicht zu.

Bei Anhebung des Schwellenwertes für die Annahmeverufung auf 60 Tagessätze Geldstrafe wären nach Angaben in der Strafverfolgungsstatistik 2004 zwischen 49 Prozent und 94 Prozent (Anteil der verhängten Geldstrafen mit 30 bzw. 90 Tagessätzen) aller Geldstrafenverurteilungen (eine methodisch nicht unproblematische Interpolation ergäbe etwa 72 Prozent) einer „echten“ Berufung nicht mehr zugänglich. Die Ausweitung der Annahmeverufung würde daher faktisch zur Unanfechtbarkeit der Mehrzahl aller amtsgerichtlichen Verurteilungen zu Geldstrafe führen. Die Bundesregierung hält dies rechtsstaatlich auch angesichts der Erkenntnisse der bisherigen praktischen Anwendung dieses Instituts – im Vergleich zum Erfolg einer „normalen“ Berufung drastisch geringere Annahmequote – nicht für vertretbar.

Aus den gleichen Erwägungen lehnt die Bundesregierung auch die beabsichtigte Erweiterung des Anwendungsbereichs der Annahmeverufung auf Fälle der Verhängung eines Fahrverbotes und der Entziehung der Fahrerlaubnis und/oder der Verhängung einer Fahrerlaubnis Sperre, bei der die Sperre nicht mehr als neun Monate beträgt, ab. Im Hinblick auf die hohe Nichtannahmequote bei der bisherigen Anwendung der Annahmeverufung in der Praxis wäre faktisch eine starke Beschneidung der Rechtsmittelmöglichkeiten gegen entsprechende Maßnahmen zu erwarten. Die Verhängung eines Fahrverbotes stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit mit beträchtlichen Auswirkungen auf das Privat- und Berufsleben der betroffenen

Person dar. Dies gilt umso mehr für die Entziehung der Fahrerlaubnis und/oder die Verhängung einer Sperrfrist für deren (Wieder-)Erteilung.

**Zu den Nummern 7 bis 10 (§ 317, § 318 Satz 2, § 319 Abs. 1, § 320 Abs. 1)**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu. Sie entsprechen einem Diskussionsentwurf, den das Bundesministerium der Justiz bereits im Februar 2004 vorgestellt hat.

**Zu Nummer 11 (§ 374 Abs. 1 Nummer 4a – neu –)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass Nötigungen bis weit in den Bereich der mittleren Kriminalität hineinreichen können. Bei Einordnung der Nötigung als Privatklagedelikt wäre nach jeweiligem Ermessen eine Einzelfallentscheidung zu treffen, welcher Sachverhalt im Bereich der Bagatellkriminalität anzusiedeln ist, und welcher nicht. Dies könnte zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Bei Nötigungen im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen im Straßenverkehr dürfte aufgrund der damit verbundenen besonderen Gefahrenlage das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der Regel zu bejahen sein.

Aus Sicht des Opferschutzes hält die Bundesregierung den Verweis auf den Privatklageweg nur in wirklichen Bagatellfällen für unproblematisch. Denn die Durchführung des Privatklageverfahrens ist an eine Reihe von Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden (Einzahlung eines Gebührens vorschusses, Durchführung eines Sühneversuchs, Klageerhebung, die den Erfordernissen einer Anklageschrift entsprechen muss), die für einen juristischen Laien regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden sein dürften.

**Zu den Nummern 12 bis 14 (§ 407, § 408 Abs. 1, § 408a Abs. 1 Satz 1)**

Die Bundesregierung vermag den Vorschlägen nicht zu folgen.

Die Entlastungswirkung, die von einer Zulassung des Strafbefehlsverfahrens auch vor den Land- und Oberlandesgerichten zu erwarten wäre, dürfte eher gering sein. Denn die landgerichtliche Zuständigkeit wird durch das Vorliegen eines Verbrechens, einer höheren Straferwartung als vier Jahre Freiheitsstrafe, den besonderen Opferschutz oder die besondere Bedeutung des Falles begründet. Solche Strafsachen erfüllen die sonstigen Voraussetzungen des Strafbefehlsverfahrens in der Regel nicht oder dürften für das Strafbefehlsverfahren weitgehend ungeeignet sein.

Bedeutung erlangen könnte eine solche Öffnung im Wesentlichen nur in Staatsschutzsachen, da der die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer begründende Deliktskatalog auch Vergehen enthält. Gleiches gilt im Ergebnis für erstinstanzliche Verfahren vor den Oberlandesgerichten, deren Zuständigkeit im Wesentlichen bei schweren Staatsschutzdelikten eröffnet ist.

Außerdem würde eine Eröffnung des Strafbefehlsverfahrens vor den Land- und Oberlandesgerichten von den entsprechenden Verfahren vor den Amtsgerichten abweichende Sonderregelungen erfordern. Bei Einspruch gegen den Strafbefehl vor dem Amtsgericht ist wie im beschleunigten Ver-

fahren nur eine vereinfachte Beweisaufnahme vorgesehen. Dies kann bei Urteilen des Amtsgerichts grundsätzlich dadurch kompensiert werden, dass in der Berufungsinstanz eine vollwertige Beweisaufnahme erfolgt. Da im Gegensatz zu den erstinstanzlichen amtsgerichtlichen Verfahren den erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten keine zweite Tatsacheninstanz folgt, wäre ohne Sonderregelung eine „vollwertige“ Beweisaufnahme in jedem Fall versagt, was abgesehen von der Beeinträchtigung der Rechte von Angeklagten wie auch der Staatsanwaltschaft auch mit der Bedeutung der Hauptverhandlung vor dem Land- oder Oberlandesgericht nicht vereinbar wäre.

Eine weitere Erhöhung der Rechtsfolgenkompetenz im Strafbefehlsverfahren begegnet auch wegen der grundsätzlichen Schriftlichkeit des Verfahrens erheblichen Bedenken im Hinblick auf die Verteidigungsrechte des Angeklagten und seinen Anspruch auf ein faires Verfahren.

Die vorgesehene Erweiterung des Strafbanns auf zwei Jahre Freiheitsstrafe zur Bewährung reicht bis weit in den Bereich mittlerer Kriminalität, der ein summarisches Verfahren nicht gerecht wird. Darüber hinaus wird es wegen der erforderlichen positiven Sozialprognose in der Regel unerlässlich sein, dass sich der Richter einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten macht.

#### **Zu Nummer 15** (§ 419 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zu folgen.

Sie weist darauf hin, dass das beschleunigte Verfahren mit seinen Vereinfachungen und Beschränkungen, z. B. der wie beim Strafbefehlsverfahren geltenden Einschränkung zum Beweisantragsrecht, für den Bereich kleinerer Kriminalität und geringerer Strafen konzipiert ist. Ein Strafbann von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe würde Fälle jedenfalls der mittleren Kriminalität mit umfassen. Ob in diesen überhaupt einfache Sachverhalte mit eindeutiger Beweislage und damit Eignung für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen können, erscheint zweifelhaft. Dies gilt besonders mit Blick auf die notwendige Persönlichkeitserforschung bei der Strafzumessung. Schließlich gibt die Bundesregierung zu bedenken, dass das für den Strafprozess ohne Frage besonders wichtige Beschleunigungsgebot nicht absolut gesetzt werden darf. Es steht stets im Spannungsverhältnis zu anderen tragenden Prinzipien wie dem auf Ermittlung der Wahrheit und dem Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren. Neben den entscheidenden rechtlichen Bedenken weist die Bundesregierung darauf hin, dass im Hinblick auf eine Strafbann-

erhöhung keine rechtstatsächlichen Erkenntnisse für die Berechtigung dahingehender Überlegungen vorliegen.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag einer Änderung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG zu. Der Vorschlag konzentriert in sinnvoller Weise die Zuständigkeit bei der großen Strafvollstreckungskammer, soweit zeitgleich Vollstreckungsentscheidungen zu treffen sind, die eigentlich in unterschiedliche (große/kleine Strafvollstreckungskammer) Zuständigkeiten fallen.

#### **Zu Artikel 3** (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

**Zu den Nummern 1 bis 5** (§ 77b Abs. 1 Satz 3, § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 87 Abs. 5, § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vom Gesetzentwurf angestrebte neuerliche Anhebung der Rechtsmittelgrenzen würde nahezu alle Verkehrsordnungswidrigkeiten einer zweitinstanzlichen Überprüfung entziehen, die eine entscheidende Kontrollfunktion für die Qualität der erstinstanzlichen Entscheidungen hat. Die Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) sieht derzeit nur für zwei Tatbestände eine 500 Euro übersteigende Regelgeldbuße vor, nämlich bei Zuwiderhandlungen gegen § 24a StVG (Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze oder gegen das Verbot des Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung berauschender Mittel) im Falle mehrerer einschlägiger Voreintragungen. Die Anhebung der Rechtsmittelgrenze erscheint unter Rechtsstaatsgesichtspunkten daher nicht vertretbar. Mit dem Vorschlag, die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde bei einem Fahrverbot von nicht mehr als einem Monat Dauer entfallen zu lassen, würde auch die große Masse der Fahrverbote einer zweitinstanzlichen Überprüfung entzogen. Angesichts der einschneidenden Wirkung des Fahrverbots für Privat- und Berufsleben der Betroffenen hält die Bundesregierung dies unter rechtspolitischen Gesichtspunkten nicht für vertretbar.

Es stünde auch zu befürchten, dass die Betroffenen in diesen Fällen vermehrt Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 80 OWiG stellen und im Falle der Nichtzulassung den Weg einer Verfassungsbeschwerde gingen. Damit würde das Anliegen des Gesetzentwurfs – eine spürbare Entlastung der Rechtsprechung – nicht erreicht.





